

Verwaltungsordnung der S e k t i o n B o w l i n g im Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling

Inhalt:

- 1. Name, Sitz und Zweck**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Beiträge**
- 4. Stimmrecht und Wählbarkeit**
- 5. Maßregelungen**
- 6. Rechtsprechung**
- 7. Organe der Sektion**
- 8. Die Sektionsversammlung**
- 9. Der Sektionsvorstand**
- 10. Ausschüsse der Sektion**
- 11. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**
- 12. Protokollierung**
- 13. Wahlen**
- 14. Kassenführung und Kassenprüfung**
- 15. Ordnungen der Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling**

Anhänge

- 002 Ordnung des Rechtsausschusses der Sektion Bowling**
- 003 Jugendordnung der Sektion Bowling (zurückgestellt)**
- 004 jeweils gültige Durchführungsbestimmungen der Sektion Bowling**

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Sektion Bowling ist eine Untergliederung des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling (LFV), welche sich im Rahmen der Ordnungen desselben selbständig verwaltet.
- 1.2. Dem Sektionsvorstand obliegt die Leitung und Organisation, Förderung und planmäßige Pflege des Bowlingsports in Rheinland-Pfalz. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LFV.
- 1.3. „Der Text der Verwaltungsordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form gefasst und gilt stets für alle Geschlechter“.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der Sektion sind die Vereine und Vereinigungen, welche das Bowling Spiel in Rheinland-Pfalz betreiben und Mitglied im LFV, als auch in den Fachverbänden und Sportbünden von Rheinland-Pfalz (Rheinland, Rheinhessen und Pfalz) sind. Die Mitglieder sind an die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Sektionsversammlungen und des Sektionsvorstands gebunden.
- 2.2. Mit der Anmeldung / Aufnahme beim LFV akzeptieren die Mitglieder die Ordnungen des LFV und der Sektion Bowling
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der Vereine, wenn die Abmeldung ordnungsgemäß beim LFV vorgenommen wurde.
- 2.4. Änderungen von Anschriften der Vorstände der Mitglieder-Vereine sind dem Sektionsvorsitzenden unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

3. Beiträge

- 3.1. Die Mitgliedsvereine zahlen Beiträge an den LFV. Dieser gibt Beitragszuweisungen anhand der gemeldeten Mitgliederzahlen an die Sektion.
- 3.2. Die Sektion ist ermächtigt, durch Beschluss einer Sektionsversammlung Sektionsbeiträge zu erheben. Die Höhe wird durch diese Versammlung festgelegt.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 4.1. Die Vereine haben bei Sektionsversammlungen Stimmrecht, und zwar je angefangene Summe von 20 Vereinsmitgliedern (gemäß den Bestandserhebungszahlen des LFV zum 01.01. des lfd. Jahres) jeweils eine Stimme.
- 4.2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Delegierte zu den Sektionsversammlungen zu entsenden. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen (legitimiert mit Vollmacht, falls der Vorsitzende des Vereins nicht anwesend ist).
- 4.3. Stimmberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können ebenfalls an Sektionsversammlungen teilnehmen.
- 4.4. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 4.5. Ein Mitglied des Sektionsvorstands kann neben der Stimme, die er aufgrund seiner Funktion im Vorstand besitzt, auch die Stimmen seines Vereins abgeben. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wahr, hat es unabhängig von der Anzahl der übernommenen Funktionen, nur eine Stimme als Vorstandsmitglied.

4.6. Stimmrecht bei den Sektionsversammlungen haben:

- a) alle Vorstandsmitglieder
- b) alle Mitglieder nach Ziffer 4.1

5. Maßreglungen

- 5.1. Gegen Mitglieder, Vereine, die gegen Satzungen oder Ordnungen des DKB, der DBU, des LFV oder der Sektion Bowling verstoßen, können Maßnahmen eingeleitet werden.
- 5.2. Die Verstöße sind gemäß den geltenden Ordnungen zu ahnden.
- 5.3. Ahndungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.
- 5.4. Gegen solche Maßnahmen besteht Einspruchsrecht beim Rechtsausschuss der Sektion Bowling, bzw. dem Landesverbandsgericht.

6. Rechtsprechung

- 6.1. Die Rechtsprechung der Sektion umfasst alle Vorkommnisse im Sektionsbereich, die gegen geltende Bestimmungen und das Ansehen derselben gerichtet sind.
- 6.2. Der Rechtsweg ist in der Rechtsordnung der Sektion Bowling im LFV geregelt.
- 6.3. Weitere Rechtsmittel ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des DKB, der DBU und des LFV.

7. Organe der Sektion Bowling

- 7.1. Die Sektionsversammlung - siehe Abschnitt 8.
- 7.2. Der Sektionsvorstand - siehe Abschnitt 9.
- 7.3. Die Ausschüsse der Sektion Bowling - siehe Abschnitt 10.

8. Die Sektionsversammlung

- 8.1. Die Sektionsversammlung ist das oberste Organ der Sektion Bowling.
- 8.2. In der Sektionsversammlung werden gewählt:
 - Sektionsvorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister,
 - Sektionssportwart,
 - Sektionsseniorenwart,
 - Lehrwart und Beauftragter für den Leistungssport,
 - Schriftführer / Pressewart,
 - Beauftragter für Pass-, und Ranglistenangelegenheiten,
 - Rechtsausschuss (*siehe 10.2*)

In der Sektionsversammlung werden bestätigt:

- Vertreter der Jugend,
- Sektionsschiedsrichterwart,

8.3. Eine Sektionsversammlung findet einmal im Jahr statt.

- 8.4. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht mit einer Frist von vier Wochen per Rundschreiben (E-Mail) an die Vereine sowie die Mitglieder des Sektionsvorstands und seiner Ausschüsse
- 8.5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Eröffnung und Begrüßung,
 - Feststellung der Stimmberechtigten,
 - Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Aussprache zu den Berichten,
 - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 - Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Verschiedenes.
- 8.6. Die Jahresberichte der Fachbereiche sollten spätestens drei Wochen vor der Sektionsversammlung schriftlich vorliegen und den Mitgliedern zur Verfügung (z.B. Homepage oder als Anlage zur Einladung) gestellt werden.
- 8.7. Anträge an die Sektionsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch per E-MAIL möglich) an den Sektionsvorsitzenden zu richten.
- 8.8. Dringlichkeitsanträge können am Tag der Versammlung mündlich vorgebracht werden, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten einem Dringlichkeitsantrag zustimmen.
- 8.9. Die Sektionsversammlung ist, nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.10. Die Sektionsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 8.12. Eine gewünschte namentliche Abstimmung bedarf der Zweidrittel Mehrheit.
- 8.13. Der Vorsitzende der Sektion Bowling kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen.
Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der (Ziffer 2.1) oder Zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Sektionsversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

9. Der Sektionsvorstand

- 9.1. Der Sektionsvorstand wird auf der Sektionsversammlung für drei Jahre gewählt.
- 9.2. Der Sektionsvorstand ist mit Mehrheitsbeschlüssen berechtigt, Weisungen an die einzelnen Organe der Sektion zu erteilen. Davon können auch bereits getroffene Entscheidungen zur erneuten Überprüfung und Änderung betroffen sein.
- 9.3. Der **geschäftsführende Sektionsvorstand** setzt sich wie folgt zusammen:
- der Sektionsvorsitzender siehe 9.5.1
 - der stellvertretende Vorsitzende siehe 9.5.2
 - der Schatzmeister siehe 9.5.3
 - Sektionssportwart siehe 9.5.4

9.5.8. Beauftragter für Pass-, und Ranglistenangelegenheiten

Der Beauftragte erledigt alle Arbeiten, die nicht im Programm „Sport-Winner“ des LFV für die Sektion erledigt werden können. Bei DKB-Pässen, Ranglistenkarten, Nachforderung von DKB-Marken, liefert die Ranglistenergebnisse der Spieler und Spielerinnen an die DBU.

9.5.9. Lehrwart und Beauftragter für den Leistungssport

Erfasst und liefert alle relevanten Daten für die Kaderspieler und Trainingsstützpunkte an den Beauftragten für den Leistungssport des LFV. Organisiert in Zusammenarbeit mit dem LFV Lehrgangsangebote zur Aus-, Fort-, und Weiterbildung der Übungsleiter der Sektion.

9.5.10. Der Sektionsschiedsrichterwart

Ist zuständig für das Schiedsrichterwesen in der Sektion. Vertritt die Interessen der Schiedsrichter der Sektion und ist zuständig für die Einteilung der Schiedsrichter in den entsprechenden Ligen.

10. Die Ausschüsse der Sektion Bowling

Alle Ausschüsse der Sektion Bowling diskutieren und bearbeiten Fragen und Probleme, die ihren Fachbereich betreffen und schlagen Lösungen zur Entscheidung dem Gesamtvorstand vor. Der Rechtsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig vom Sektionsvorstand.

10.1. Der Sportausschuss

Im Sportausschuss werden sportliche Angelegenheiten behandelt.

Eine der Aufgaben des Sportausschusses ist der Beschluss der Durchführungsbestimmungen für das laufende Sportjahr (siehe 15.4).

Der Sportausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise am Anfang des Sportjahres (01.07. – 30.06.).

Ihm gehören an:

- Der Sektionsvorstand siehe 9.4
- Sportwarte oder deren Vertreter der Mitglieder siehe 2.1

10.1.1 Aufgaben der Sportwarte der Mitglieder

Vertretung der Interessen der Vereine im Sportausschuss und Information der Vereine über die Aktivitäten und Entscheidungen des Sportausschusses.

10.2. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss der Sektion besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Arbeit dieses Ausschusses regelt die „Ordnung des Rechtsausschusses der Sektion Bowling“.

10.3. Der Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- 1. Jugendwart,
- 2. Jugendwart,

Die Mitglieder des Jugendausschusses wählen einen Vertreter, der die Jugend im Sektionsvorstand, im Sportausschuss vertritt. Die Aktivitäten und Zuständigkeiten des Jugendausschusses sind in der Sektions-Jugendordnung geregelt.

11. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- 11.1. Beschlussfähigkeit ist in den Ausschüssen gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit der Sektionsversammlung ist in Abschnitt 8.9 gesondert geregelt.
- 11.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Protokollierung

- 12.1. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, welche die Beschlüsse und deren Abstimmung im Wortlaut enthalten müssen.
- 12.2. Die Protokolle sind umgehend durch ein im jeweiligen Gremium bestimmtes Mitglied zu erstellen und vom Vorsitzenden dieses Gremiums zu unterschreiben. Sie sind den Betroffenen/Beteiligten und der Geschäftsstelle umgehend zuzustellen.
- 12.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Sektionsvorstands ist eine Niederschrift vom Sektionspressewart / Schriftführer aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 12.4. Daneben können Beschlüsse des Sektionsvorstands im Umlaufverfahren oder auch per E-MAIL herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Vorgehensweise (innerhalb von 14 Tagen) widerspricht.

13. Wahlen

- 13.1. Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- 13.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Sektionsvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand das Amt kommissarisch besetzt.
- 13.3. Der Vertreter der Jugend und der Sektionsschiedsrichterwart werden in ihren Gremien gewählt und sind dann durch die Sektionsversammlung zu bestätigen. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- 13.4. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

14. Kassenführung und Kassenprüfung

- 14.1. Die Kasse der Sektion wird durch den Schatzmeister geführt.
- 14.2. Die Kasse ist jeweils jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 14.3. Die Kassenprüfer erstatten der Sektionsversammlung ihren Kassenbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und des Sektionsvorstands.

15. Ordnungen der Sektion Bowling

- 15.1. Zur Durchführung der Verwaltungsarbeit sowie des Sportbetriebes gibt sich die Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling folgende Ordnungen:
- diese Verwaltungsordnung
 - die Ordnung des Rechtsausschusses der Sektion Bowling
 - die Jugendordnung der Sektion Bowling
 - die Durchführungsbestimmungen für die Spielrunden der Sektion Bowling in der jeweils gültigen Fassung
- 15.2. Weitere Ordnungen können durch den Sektionsvorstand beschlossen werden.
- 15.3. Die Verwaltungsordnung wird durch die Sektionsversammlung beschlossen und kann nur von dieser in Kraft gesetzt werden.
- 15.4. Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb (Liga / Meisterschaften / Auswahlspiele) werden durch den Sportausschuss beraten und beschlossen.

Vorstehende Verwaltungsordnung wurde in der Sektionsversammlung am 24. August 2008 bestätigt und eingeführt.

Die erste Revision erfolgte im Auftrag des Sektionsvorstands im Dezember 2016.

Die revidierte Verwaltungsordnung wurde in der Sektionsversammlung am 11. März 2017 bestätigt und eingeführt.

Die zweite Revision erfolgte im Auftrag des Sektionsvorstands im Juli 2022.

Die revidierte Verwaltungsordnung wurde in der Sektionsversammlung am 27. August 2022 bestätigt und eingeführt.

Der Sektionsvorsitzende
Hans-Jürgen Schmidt